



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Merkblatt für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung 2016

Erläuterungen zum Förderungsprogramm sind im
Landesförderplan Teil I A Position IV.1.1.3 (*Träger der freien Jugendhilfe*)
und **Teil I B Position 2.3.2.2** (*Jugendverbände*) aufgeführt

Feststellung zu der Zuschussberechtigung (Einkommensprüfung)

Das Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser; bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste, jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens) die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten. Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Höhe der Bemessungsgrenzen

(Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt)

Elternpaare und alleinerziehende Personen	1.080,00 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	351,00 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	400,50 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	453,00 €
- volljährige junge Menschen im Familienhaushalt	540,00 €
Alleinstehende junge Menschen,	604,00 €
wenn sie sich noch in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) befinden oder deren Mindesteinkommen im Sinne des Betrages dieser Bemessungsgrenze nicht überschritten wird	

Eine Einkommensprüfung entfällt bei: Empfängern von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) und bei Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung (SGB XII), Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG), bei Pflegeeltern sowie bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung,

darüber hinaus bei Vorlage:

- eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer/in oder Geschwisterkind (Infos: Broschüre Elternbeiträge bei den Bezirksamtern oder Internet: <http://www.hamburg.de/elterninformationen/116832/elternbeitraege.html>)

